

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme
der Wohnunterkünfte für Obdachlose der Stadt Füssen
(Obdachlosengebührensatzung)
Vom 05.02.1993

Auf Grund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Stadt Füssen mit Genehmigung des Landratsamtes Ostallgäu vom 28.01.1993 Nr. 201-028-2 folgende Satzung:

§ 1
Gebührenerhebung

(1) Die Stadt Füssen erhebt für die Inanspruchnahme der Wohnunterkünfte für Obdachlose und deren Nebeneinrichtungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.-

(2) Nebenkosten für Wasser-, gemeinschaftlichen Stromverbrauch, Müllabfuhr und Schornsteinreinigung sind in der Gebühr für die Inanspruchnahme der Unterkunft enthalten.

(3) Soweit Strom über einen besonderen Zähler entnommen wird, wird der Verbrauch dem Benutzer durch das Versorgungsunternehmen (EWR) berechnet.

§ 2
Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist jede Person verpflichtet, die in einer Wohnunterkunft für Obdachlose Aufnahme gefunden hat und deren Nebeneinrichtungen in Anspruch nimmt.

(2) Benutzen mehrere Personen dieselben Räume, haften sie für die Zahlung der Benutzungsgebühr als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung der Räume bzw. der Inanspruchnahme der Nebeneinrichtungen.

(2) Die Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Räume und Nebeneinrichtungen sind jeweils bis zum 3. eines Monats im voraus zu entrichten. Wird eine Unterkunft während des laufenden Monats zugewiesen, so ist die Gebühr bis zum 3. Tag nach Zuweisung der Räume anteilig für die verbleibenden Tage des Monats zu entrichten.

(3) Bei der Erhebung von Teilbeträgen nach Absatz 2 Satz 2 wird für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühr berechnet.

(4) Wird eine Unterkunft während eines Monats geräumt, für den bereits Benutzungsgebühren entrichtet wurden, so erfolgt keine Gebührenrückerstattung.

§ 4
Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Wohnunterkünfte wird folgende monatliche Gebühr erhoben:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Für die Wohnunterkunft am Stieranger 5 | 3.60 DM/m². |
| 2. Für die Wohnunterkunft Kagerstraße 1 | 3.30 DM/m². |

§ 5
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.03.1993 in Kraft.

Füssen, den 5. Februar 1993

gez. Dr. Wengert

Dr. Wengert

Erster Bürgermeister